

# Recht der Finanzinstrumente

3 . 2020

Betriebs-Berater Kapitalmarkt

10.Jg. | 14.9.2020 | Seiten 161–240 | www.rdf-online.de

## EDITORIAL

*Prof. Dr. Jan Pieter Krahn:* Wie Europa die Kapitalmarktunion realisieren kann 161

## AUFSÄTZE

### AUFSICHTSRECHT

*Prof. Dr. Christoph Schalast und Emre Türkmen:* Anleihekäufe der EZB nach dem PSPP-Urteil des BVerfG 164

*Lennart Lorenz und Adrian Heuzeroth:* Convertible Loans (Wandeldarlehen) mit qualifiziertem Rangrücktritt – Gelddarlehen nach § 285 Abs. 2 KAGB? 170

### ZIVILRECHT

*Tarek Mardini und Dr. Christian Hillebrand:* Sekundärtransaktionen bei geschlossenen Fondsbeteiligungen – Liquiditätsoptionen (nicht nur) in Corona-Zeiten 178

### STEUERRECHT

*Marco Brinkmann:* Mitteilungspflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen mit Finanzinstrumenten – Klärung durch Umsetzungsgesetz und Entwurf eines BMF-Schreibens? 186

*Florian Lechner und Oliver Staatz:* Finanzinstrumente zur Absicherung und § 8b KStG 192

*Dr. Philip Jensch, Gabriele Petzold und Christian Ebner:* Kapitalbeteiligungs- und Immobilienquote bei Investmentfonds: Praktische Probleme der Quotenermittlung 200

*Marc Roth-Lebeau und René Mohr:* Quellenbesteuerung grenzüberschreitender Privatdarlehen in der EU 208

### BILANZRECHT

*Dr. Martin Bünning:* Abweichungen des aufsichtsrechtlichen Kapitalbegriffs von der handels- und steuerbilanziellen Behandlung 212

### LÄNDERREPORT

*Dr. Harald S. Glander und Thomas Scharfenberg:* RdF-EU-Report: Aktuelle Entwicklungen im Aufsichtsrecht für den Kapitalmarkt 220

# Niedersächsisches FG: Zur Abzugsfähigkeit ausländischer Quellensteuern

Niedersächsisches FG, Beschluss vom 18.3.2020 – 6 K 20/18, Rev.eingelegt (Az. BFH I R 16/20)  
ECLI:DE:FGNI:2020:0318.6K20.18.00

## LEITSATZ

Ausländische Quellensteuern auf nach § 8b KStG steuerfreie Dividenden können nicht bei der Ermittlung des Gewerbebeitrags einer Organgesellschaft abgezogen werden.

## ZUSAMMENFASSUNG

Die Klägerin (AG) hielt eine Organgesellschaft, welche Anteile an Investmentfonds besaß, aus denen sie Streubesitzdividenden aus in- und ausländischen Kapitalgesellschaften bezog. Es war streitig, ob die ausländischen Quellensteuern auf nach § 8b KStG steuerbefreite Dividenden bei der Ermittlung des Gewerbebeitrags der Organgesellschaft abziehbar sind und ob ggf. dieser Abzug bei Zurechnung des Gewerbebeitrags der Organgesellschaft auf Ebene des Organträgers erhalten bleibt.

Das FG hat bestätigt, dass Organgesellschaft und Organträger für Gewerbesteuerzwecke selbständige Gewerbebetriebe bleiben, deren Gewerbebeiträge getrennt zu ermitteln sind. Gewerbebeitrag ist der nach den Vorschriften des EStG oder des KStG zu ermittelnde Gewinn aus Gewerbebetrieb, der sowohl die ausländischen Dividenden als auch die gezahlten ausländischen Quellensteuern enthält. Die ausländischen Quellensteuern werden nach § 10 Nr. 2 KStG außerbilanziell hinzugerechnet. Auf Antrag können die ausländischen Quellensteuern gem. § 4 Abs. 2 S. 4 InvStG 2007 i.V.m. § 34c Abs. 2 EStG bei der Ermittlung des Einkommens abgezogen werden, soweit sie nicht auf steuerfreie ausländische Einkünfte entfallen. Da § 8b KStG auf Ebene der Organgesellschaft nicht anzuwenden ist und Kürzungsvorschriften des § 9 Nr. 2a, Nr. 7 und Nr. 8 GewStG nicht einschlägig waren, enthielt der Gewerbebeitrag der Organgesellschaft vollumfänglich die ausländischen Dividenden.

Nach Auffassung des FG regelt § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 34c Abs. 2 EStG nur den Abzug ausländischer Quellensteuern von der *einkommensteuerlichen* bzw. *körperschaftsteuerlichen* Bemessungsgrundlage, nicht den Abzug vom Gewerbebeitrag. Zudem lägen die Voraussetzungen des § 34c Abs. 2 EStG nicht vor, da diese auf Ebene des Organträgers zu prüfen seien. Da die Einkünfte dort gem. § 8b KStG steuerbefreit sind, lägen keine nicht steuerbefreiten Einkünfte vor, so dass ein Abzug der ausländischen Quellensteuern nicht zulässig sei.

## PRAXISFOLGEN

Auch wenn § 34c EStG im Grundsatz eine tarifäre Steuerermäßigung enthält, ist strittig, ob § 34c Abs. 2 EStG als Einkünftermittlungsvorschrift den Gewinn aus Gewerbebetrieb i. S.v. § 7 S. 1 GewStG und damit den Gewerbebeitrag beeinflusst. Das FG hat dies unter Hinweis auf sein Urteil vom 16.7.2015 – 6 K 196/13, EFG 2015, 2200, verneint, eine höchstrichterliche Entscheidung bleibt abzuwarten. Das FG lässt unberücksichtigt, dass die Streubesitzdividenden vorliegend brutto im Gewerbebeitrag enthalten waren und ein Abzug der auf diese Dividenden entfallenden ausländischen Quellensteuern aus systematischen Gründen und unter Berücksichtigung der Historie des § 34c Abs. 2 EStG geboten ist. Für den Abzug der ausländischen Quellensteuern vom *Gewerbebeitrag* kann es nur darauf ankommen, ob die Dividenden der *Gewerbesteuer* unterliegen, nicht jedoch, ob sie nach § 8b KStG steuerfrei sind.

In Organschaftsfällen ist strittig, wer das Wahlrecht hat, einen Antrag nach § 34c Abs. 2 EStG zu stellen. Laut Finanzverwaltung steht dieses Wahlrecht für die ausländischen Steuern des gesamten Organkreises allein dem Organträger zu, wodurch für alle Organgesellschaften einheitlich zu entscheiden wäre, ob ausländische Steuern nach § 34c Abs. 1 EStG angerechnet oder nach § 34c Abs. 2 EStG bei der Ermittlung der Einkünfte abgezogen werden. Dieser Auffassung hat das FG eine Absage erteilt, der Antrag kann durch Organgesellschaften gestellt werden.

Für die Praxis bietet das Urteil interessante Ansätze in einem strittigen Themenfeld, auch wenn europa- und DBA-rechtliche Fragen als nicht entscheidungsrelevant beurteilt wurden.

## PDF-ONLINE

Volltext des Beschlusses: RdFL2020-237-1  
unter [www.rdf-online.de](http://www.rdf-online.de)

## AUTORIN



**Birgit Faßbender**, StBin/FBinIStR, ist in Düsseldorf tätig und berät als Expertin für Internationales Steuerrecht und Verrechnungspreise zu steuerlichen Folgen grenzüberschreitender Transaktionen.